

Von: **Joachim Reith** joachim.reith@gmail.com
Betreff: Vortrag Chr. Roßberg in Eging a.See
Datum: 10. März 2020 um 10:55
An: Polysafe Zentrale joachim.reith@gmail.com



In dem Vortrag wurde behauptet, durch die Anwendung der DIN SPEC 91425 – Anforderungen an Leckageerkennungssysteme für allgemein wassergefährdende Stoffe im Bereich der Landwirtschaft – entfalle bei der Errichtung von JGS-Anlagen die Notwendigkeit, bei der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall nach § 16 Abs. 3 AwSV zu beantragen.

Die Umweltverwaltung hat die hierzu genannten Thesen geprüft und stellt zusammenfassend fest:

"Die DIN SPEC 91425 ist keine allgemein anerkannte Regel der Technik und kann einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis nicht ersetzen. Sie ist für die Fachkundigen Stellen eine weitere geeignete Erkenntnisquelle, um die eingereichten Planunterlagen im Hinblick auf die gleichwertige Funktion und Sicherheit eines Leckageerkennungssystems zu beurteilen und gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen im Einzelfall erteilen zu können. Aus diesen Gründen liefe eine Beschwerde auf Untätigkeit ins Leere. Alle einschlägigen umweltministeriellen Schreiben und das LfU-Merkblatt 3.3/1 zur Prüfung und Erteilung von Ausnahmen behalten weiterhin Gültigkeit."

Die vollständige Stellungnahme finden Sie in nachfolgendem Umweltministeriellen Schreiben (UMS) vom 28. November 2019 - "Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; DIN SPEC 91425, Bedeutung und Anwendung":

Dokumente mit Leckageerkennungssystemen, Seite 10 von 10